Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/24 15Os32/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1995

Norm

GRBG §2 Abs1

Rechtssatz

Die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft steht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis, wenn sie mit der Bedeutung der Sache (das ist dem Gewicht der Straftat) oder der zu erwartenden Strafe nicht vereinbar ist (§ 180 Abs 1 StPO).

Entscheidungstexte

- 15 Os 32/95
  Entscheidungstext OGH 24.03.1995 15 Os 32/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061378

Dokumentnummer

JJR_19950324_OGH0002_0150OS00032_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at